# Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit vom 03.11.2021

Die Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit wird gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Rats- und Ortsratsarbeit fest.

### 1. Teilnahme der an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsfrauen und -herren sowie Ausschussmitglieder verpflichtend. Es werden keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind Sitzungsunterlagen, die ab zwei Stunden vor einer Sitzung freigegeben sind. Sie werden in Papierform für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt. Anträge und Anfragen von Ratsmitgliedern für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse müssen fristgerecht über das Ratsinformationssystem eingestellt werden.
- 1.2 Den Ratsfrauen und -herren werden sämtliche Sitzungsunterlagen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) für ihre Gremienarbeit über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für Mitglieder der Fachausschüsse einschließlich beratender Mitglieder, Mitglieder anderer Träger und Bürgervertreter\*innen.
- 1.4 Die Regelungen dieser Richtlinie werden entsprechend für Fraktionsgeschäftsstellen angewandt.

## 2. Teilnahme der an der digitalen Ortsratsarbeit

- 2.1 Die Teilnahme an der digitalen Ortsratsarbeit ist für die Mitglieder der Ortsräte ab dem 01.01.2022 verpflichtend. Für Sitzungen nach diesem Zeitpunkt werden keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind Sitzungsunterlagen, die ab zwei Stunden vor einer Sitzung freigegeben sind. Sie werden in Papierform für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt. Bis zum 31.12.2021 erhalten die Ortsratsmitglieder übergangsweise sämtliche Unterlagen in Papierform.
- 2.2 Den Ortsratsmitgliedern werden sämtliche Sitzungsunterlagen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) für ihre Gremienarbeit über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

#### 3. Hardware und Datennetz für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit

- 3.1 Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Rats- und Ortsratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Einzelheiten ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit, die den Rats- und Ortsratsmitgliedern gesondert zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen des Rathauses wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

- 3.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen, Speicherkapazität, Hardwareeinstellungen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Einzelheiten zum Support in sonstigen Fällen ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit, die gesondert zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt Wolfsburg.

# 4. Städtischer Zuschuss an die Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

- 3.1 Die Stadt Wolfsburg gewährt einen Zuschuss zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Rats- und Ortsratsarbeit. Einzelheiten regelt die Entschädigungssatzung.
- 3.2 Über den in der Entschädigungssatzung festgelegten Betrag hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Schulungen, Support usw. werden städtischerseits nicht übernommen.

#### 4. Datenschutz und IT-Sicherheit

- 4.1 Der Datenschutz ist unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie der Amtsverschwiegenheit nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz zu gewährleisten.
- 4.2 Es muss sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren. Insbesondere
  - zur zuverlässigen Unterstützung der Verwaltungsprozesse durch die IT und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
  - zur Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
  - zur Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
  - zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der oder des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
  - zur Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
  - zur Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren.
- 4.3 Jedes Passwort muss mindestens 12 Zeichen umfassen und immer aus einer Kombination von Buchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben), Ziffern und Sonderzeichen bestehen. Die Passwörter müssen geheim gehalten werden und dürfen nur dem\*der Benutzer\*in persönlich bekannt sein. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Passwort anderen bekannt geworden ist, so ist es unverzüglich zu ändern.
- 4.4 Die Nutzung von mobilen PCs/Datenendgerätes ist durch die Installation einer leistungsfähigen Sicherheitssoftware abzusichern. Die Benutzer\*innen haben die Sicherheitssoftware zu verwenden. Je nach Typ des mobilen Datenendgerätes sind verschiedene Zugriffsschutzmechanismen verfügbar (z. B. Benutzerkennung, Passwort, PIN, Bewegungsmuster, Zwei-Faktor-Authentifizierung). Diese Zugriffsschutzmechanismen sind von den Benutzer\*innen zu verwenden und dürfen nicht umgangen oder manipuliert werden. Eine PIN ist wie ein Passwort zu behandeln.

4.5 Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nichtöffentlichen Sitzungen, erhalten. Der Verlust/Diebstahl eines Hardwaregerätes ist der dem Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten, Ratsangelegenheiten und ALLRIS (ratservice@stadt.wolfsburg.de) unverzüglich anzuzeigen. Die Hardware ist mit Kennwort oder Fingerabdrucksperre gegen die unbefugte Nutzung zu sichern.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wolfsburg am 03.11.2021 in Kraft.